

**Richtlinie des Kreises Lippe
zur Gewährung der Leistungen für Bildung und
Teilhabe -Stand Januar 2023-**

I. Allgemeines

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) rückwirkend zum 01.01.2011 beschlossen. Das Gesetz ist mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt am 29.03.2011 in Kraft getreten.

Ergänzend hierzu ist das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) vom 29.04.2019 beschlossen worden. Das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern ist am 03.05.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. 2019 I S. 530 ff.) und stufenweise in Kraft getreten. Mit dem Gesetz sind unter anderem weitreichende Änderungen und Verbesserungen im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft getreten.

Hierdurch erhalten Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Nach §§ 28 SGB II, 34 SGB XII sowie § 6b BKGG in Verbindung mit § 28 SGB II wurden folgende Bedarfe definiert:

1. Eintägige Schulausflüge oder Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und mehrtägige Schulfahrten oder Fahrten von Kindertageseinrichtungen
2. Persönlicher Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. Mittagsverpflegung in den Schulen, Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII ist der Kreis Lippe. Dieser regelt die Zuständigkeiten wie folgt:

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II wird die Aufgabenerledigung auf das Jobcenter Lippe übertragen.

Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII wird die Aufgabenerledigung durch die Sozialämter

der Städte und Gemeinden wahrgenommen. Da es sich um eine Aufgabe nach dem SGB XII handelt, gilt die vorhandene Delegationssatzung.

Für die Bezugsberechtigten von Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) und Wohngeld erfolgt die Aufgabewahrnehmung vom Kreis Lippe.

Der Kreis Lippe nimmt zudem die Aufgaben einer Koordinierungsstelle wahr und erlässt für die Personenkreise der SGB II - und SGB XII-Leistungsberechtigten sowie für die Leistungsberechtigten nach dem BKGG die nachfolgende Richtlinie.

Für den Personenkreis nach dem BKGG ist diese Richtlinie hilfsweise heranzuziehen, um einheitliche Maßstäbe für alle Personenkreise im gesamten Kreisgebiet zu gewährleisten.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für die gem. § 2 AsylbLG die Vorschriften des SGB XII entsprechend anzuwenden sind (sog. Analogleistungen), haben dem Grunde nach ebenfalls Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Da gem. § 1 AG AsylbLG die Zuständigkeit für diesen Personenkreis bei den Städten und Gemeinden liegt, ist der Kreis Lippe für diesen Personenkreis nicht weisungsbefugt. Diese Richtlinie kann jedoch für die Leistungsbemessung herangezogen werden, um eine einheitliche Leistungsgewährung zu gewährleisten.

Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 01.08.2013) sowie die Richtlinie des Kreises Lippe sollen dazu dienen, eine möglichst einheitliche Vorgehensweise und gleiche Standards für alle Rechtskreise und leistungsberechtigten Personen im Kreis Lippe zu gewährleisten. Gleichwohl werden nicht alle Besonderheiten einzelner Fälle erfasst werden können. In diesem Fall sollte bei der Entscheidung das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen, um eine möglichst unbürokratische Entscheidung im Sinne des Gesetzes aber auch zu Gunsten des Kindes zu treffen.

II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 SGB II, nach § 34 Abs. 1 SGB XII sowie nach § 6b BKGG Personen, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; für die Teilhabeleistungen gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (SGBXII sieht keine Altersbegrenzung vor)
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege gewährt wird
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen
- für das Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld erhalten.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten auch die Kinder und Jugendlichen, die in einem Haushalt mit Personen zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden,

weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht hilfebedürftig sind.

III. Antragstellung und Verfahren

Mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, Kindergeldzuschlag nach § 6a BKKG oder Wohngeld werden auch automatisch die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ausnahme der Bedarfe für Lernförderung beantragt.

Die Bedarfe für Lernförderung gelten aufgrund einer Sonderregelung in der Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 als ebenfalls beantragt.

Mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf ist für jedes Kind jedoch der spezielle Bedarf für die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend zu machen.

Sofern eine entsprechende Hilfebedürftigkeit vorliegt, können die Bedarfe rückwirkend seit dem 01.01. des Vorjahres berücksichtigt werden (in Anlehnung an § 44 SGB XII/ Antrag auf Überprüfung). Die Bedarfe für Lernförderung können rückwirkend seit dem 01.07.2021 berücksichtigt werden.

Ab dem 01.01.2024 sind die Bedarfe für Lernförderung wieder gesondert zu beantragen.

IV. Einzelbedarfe

1. Eintägige Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und mehrtägige Schulfahrten und Fahrten von Kindertageseinrichtungen

Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege erhalten.

Die Aufwendungen für den Ausflug bzw. für die Fahrt werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit der Ausflug, bzw. die Fahrt, die schulrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Aufwendungen in diesem Sinne sind nur die von der Schule/ Kita unmittelbar veranlassten und bescheinigten Kosten (Fahrtkosten, Eintrittsgelder, gemeinsame Verpflegung beim Ausflug). Nicht übernommen werden zusätzliche Taschengelder. Das Verlassen des Schulgeländes ist nicht notwendig.

Es ist eine schriftliche Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung über den Zeitraum, in dem der Ausflug bzw. die Fahrt stattfindet bzw. stattfand, über die Höhe der entstehenden Aufwendungen, die geplante Teilnahme des Leistungsberechtigten sowie die Bankverbindung an die der Zuschuss überwiesen werden soll (Schule, Einrichtung oder Eltern), einzureichen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt ein Bewilligungsbescheid an den/die AntragstellerIn und eine Direktzahlung an die in der Bescheinigung angegebene Bankverbindung.

2. Persönlicher Schulbedarf

Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Leistung wird pauschal pro Schülerin oder Schüler für jedes Jahr gewährt und in zwei Stufen ausgezahlt:

- 51,50 € zum 01.02. eines Jahres (Stand 2022)
- 103,00 € zum 01.08. eines Jahres (Stand 2022)

Die Beträge werden analog zu der jährlichen Regelbedarfserhöhung ebenfalls erhöht (die Zahlungstermine werden vom SGB II für den SGB XII-Bereich übernommen, um eine einheitliche Regelung herbeizuführen).

Die Leistung wird grundsätzlich antragsunabhängig gewährt. Alle Personen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, erhalten automatisch zu den genannten Terminen die Beträge als Geldleistung ausgezahlt. Die Beträge steigen jährlich mit der Regelbedarfserhöhung.

Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist eine gesonderte Antragstellung mit jedem neuen Leistungsbescheid erforderlich.

Bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, wird für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, der Betrag von 103,00 € (Stand 2022) berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt. Fällt dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres, wird der Betrag von 155,00 € (Stand 2022) berücksichtigt.

Bei Minderjährigen ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann im Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben einen Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen.

3. Schülerbeförderung

Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, sofern

- der Schüler oder die Schülerin auf Schülerbeförderung angewiesen ist,
- die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht wird,
- die Beförderung nicht von Dritten übernommen wird und

- die Aufwendungen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar bestritten werden können.

In NRW können entsprechend der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (Schülerfahrkosten VO-SchfkVO) sowohl für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufen I und II die Schülerfahrkosten vom Schulträger übernommen werden.

Bei der Antragstellung ist somit der Bescheid des Schulträgers vorzulegen. Sofern dieser die Schülerbeförderung als nicht notwendigen Bedarf ablehnt, weil die Entfernung zwischen Wohnung und Schule zu gering ist, so ist auch ein Bedarf nach dem SGB II/SGB XII abzulehnen, weil es dem Schüler oder der Schülerin zuzumuten ist, zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Entsprechend § 5 Abs. 2 SchfkVO gelten hier die folgenden Entfernungen für den Schulweg als zumutbar:

Primarstufe	bis 2 km
Sekundarstufe I	bis 3,5 km
Sekundarstufe II	bis 5 km

Es ist somit davon auszugehen, dass die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nur in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Besuch der nächstgelegenen Schule aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar oder wenn ein Schüler oder eine Schülerin aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist) in Betracht kommt.

Ein Bedarf kann auch nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden. "Spritzgeld" für privat organisierte Fahrten zur Schule wird in der Regel nicht anerkannt.

Sollte eine solche Leistung gewährt werden, ist sie in voller Höhe zu übernehmen und als Geldleistung auszus zahlen.

4. Lernförderung

Das Schulgesetz spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen bereits zusätzlich zum Unterricht Angebote der Lernförderung. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. Für diese Fälle greift die Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Der Bedarf für die Lernförderung muss vom Klassen- oder Fachlehrer oder Schulleiter mit dem Vordruck "Zusatzfragebogen Lernförderung" bestätigt werden.

Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Für die Primarstufe gelten in der Regel bis zu 3 Zeitstunden und für die weiterführende Schule bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche als zumutbar.

Im Einzelfall kann von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist.

Hierzu gehören i.d.R.

- die Versetzung oder drohende Versetzungsgefährdung,
- voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe,
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen, bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses),
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Folgende Punkte führen i.d.R. nicht zum Ausschluss:

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese- / Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen.

Auch bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ kann letztendlich vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses im Einzelfall eine Lernförderung gewährt werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Es ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Es besteht grundsätzlich keine pauschale Förderdauer, sie sollte aber i.d.R. nur kurzfristig notwendig sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Daher kann die bewilligte Lernförderung im Hinblick auf ihre Notwendigkeit (Erreichen der wesentlichen Lernziele) nach Ablauf eines Schuljahres kontrolliert werden. Hierzu können entsprechende Bescheinigungen des Fachlehrers angefordert werden.

Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung

hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits bis zu 35 Zeitstunden pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch mehr Zeitstunden. Maßgeblich hierfür ist in der Regel der Ablauf des Schuljahrs.

Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist regelmäßig nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach vorgesehen. Der Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich den Zeitraum bis 2 Wochen vor den Sommerferien. Im Fall einer Nachprüfung nach den Sommerferien auch bis zum Ende der Sommerferien.

Als geeignete Person, die die Lernförderung gewähren können, werden grundsätzlich ältere Schüler oder Schülerinnen mit „guten“ Noten, Studenten/Studentinnen, Lehrer/Lehrerinnen oder gewerbliche Angebote durch Institute der Lernförderung angesehen.

Laut Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Aussage zur Höhe der zu bewilligenden Lernförderung nicht möglich. Die Bewilligung ist vielmehr an der Ortsüblichkeit der Kosten auszurichten.

Eine umfangreiche Erhebung der ortsüblichen Kosten hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Angleichung der Höchstbeträge der berücksichtigungsfähigen Kosten führte über die Jahre dazu, dass auch eine Vielzahl von privaten Anbietern mit der entsprechenden Qualifikation ihren Stundensatz an den Maximalbetrag angeglichen hat. Eine Gleichbehandlung von privaten und gewerblichen Anbietern ist insbesondere durch die zusätzlichen Betriebs- und Personalkosten, die einem gewerblichen Anbieter entstehen, nicht angemessen.

Zu diesem Zweck ist ein Konzept zur Neuregelung der erstattungsfähigen Höchstbeträge im Rahmen der Lernförderung als Bildungs- und Teilhabeleistung erstellt worden.

Unter „gewerblichem Anbieter“ sind solche zu verstehen, die Ihre Tätigkeit hauptberuflich und zum Zwecke der Erwirtschaftung eines Haupteinkommens ausüben.

Private Anbieter üben die Tätigkeit nicht hauptberuflich zum Zwecke der Einkommenserwirtschaftung aus. Hier erfolgt die Nachhilfetätigkeit nur gelegentlich.

Eine Ausnahme bilden gemeinnützige Vereine, die im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem auch Lernförderung anbieten. Diesen entsteht - im Gegensatz zu rein privaten Anbietern - ein mit gewerblichen Anbietern vergleichbarer Aufwand bei der Organisation und Durchführung der Lernförderung. Um hier kostendeckend und ohne Nachteil für den vom Verein eingesetzten Nachhilfelehrer arbeiten zu können, werden gemeinnützige Vereine, die ihren erhöhten Kostenaufwand anhand der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (nachfolgend) nachweisen können, gewerblichen Anbietern gleichgestellt.

Vergütungen

Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold hat eine Publikation der Genossenschaftsbanken in Berlin u.a. (VR-Gründungskonzept für Nachhilfesschulen) zur Verfügung gestellt, welche zur Ermittlung der neuen Höchstbeträge beigetragen hat.

Es ergeben sich zum 01.08.2017 folgende maximal anerkennungsfähige Beträge:

	<u>Einzelunterricht</u>	<u>Gruppenunterricht</u>
Privatpersonen:	14,00 €	12,80 €
Gewerbliche Anbieter:	21,65 €	19,75 €

Differenzierung

Zur Unterscheidung zwischen privaten und gewerblichen Anbietern ist ein schriftlicher Nachweis über anfallende Personal- und/oder Betriebskosten zu erbringen. Eine Bescheinigung des gewerblichen Anbieters, dass diese tatsächlich anfallen, reicht nicht aus.

Im Zweifel ist die Vorlage der Einnahmen- Überschussrechnung (EÜR) des Anbieters erforderlich. Sofern die EÜR einen Jahresumsatz von über 17.500,00 € aufweist, erfolgt die Einstufung als „gewerblicher“ Anbieter.

Auf die Vorlage der EÜR kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem Anbieter zweifelsfrei um eine Privatperson handelt. Dies ist z.B. bei älteren Schülern oder Studenten der Fall. Auf die Vorlage bei offensichtlich gewerblichen Anbietern kann ebenfalls verzichtet werden.

Wird die Lernförderung durch eine Privatperson durchgeführt, ist die Qualifikation der Privatperson als Anbieter der Lernförderung durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Als geeigneter Nachweis ist bei Privatpersonen zu sehen:

- Zeugnisse
- Immatrikulationsbescheinigung
- Empfehlungsschreiben der Schule
- Ausbildungszeugnisse
- weitere, diesen Beispielen gleichwertige, schriftliche Nachweise

Zudem ist bei Privatpersonen ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) anzufordern, sofern es nicht bereits vorhanden ist. Die Kosten hierfür sind durch die Privatperson zu tragen.

Grundsätzlich sollte dem Wunsch des Antragstellers hinsichtlich des konkreten Nachhilfeanbieters entsprochen werden, es sei denn, es sprechen zwingende fachliche Gründe dagegen.

Die Lernförderung wird als Direktzahlung an den Anbieter gezahlt, welcher die Lernförderung durchführt. Dieser muss insofern eine Abrechnung mit der Bewilligungsbehörde vornehmen.

5. Mittagsverpflegung

Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege erhalten.

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, können für Schülerinnen und Schüler, Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege die Kosten des Mittagessens gewährt werden. Die anfallenden Gesamtkosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind in voller Höhe zu übernehmen.

Hiervon ausgeschlossen sind Hort-Kinder.

Kosten für selbstbeschaffte Verpflegung werden, unabhängig ob sie im (schuleigenen-) Kiosk oder im Lebensmittelgeschäft erworben wurden, nicht erstattet.

Um ein möglichst einfaches, transparentes und unbürokratisches Verfahren sowohl für die Bewilligungsbehörde als auch für die Träger der Mittagsverpflegung zu gewährleisten, werden seitens des Kreises mit den einzelnen Trägern Sammelabrechnungsvereinbarungen oder pauschale Abrechnungen vereinbart. Diese Ergebnisse werden in einer zentralen Datenbank durch den Kreis verwaltet und allen Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt. Sofern für einen Anbieter keine Vereinbarung getroffen wurde, sind Nachweise über die Höhe der monatlichen Kosten einzureichen.

Sofern mit einem Anbieter aus praktischen Gründen keine Abrechnung erfolgen kann, kann eine Erstattung von geleisteten Zahlungen an die Leistungsberechtigten oder deren Eltern erfolgen, insofern diese die vorgeleisteten Zahlungen nachweisen.

6. Teilhabe am kulturellen oder sozialen Leben

Voraussetzungen

Leistungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren. Entscheidend ist hier das Ziel, Kinder und Jugendliche stärker in gesellschaftliche Strukturen zu integrieren und das gemeinschaftliche Erleben zu fördern. Institutionelle Veranstaltungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Individuelle Aktivitäten und Freizeitgestaltungen wie z.B. der Besuch von Kino, Freibad oder Zoo können nicht gefördert werden.

Dem Leistungsberechtigten stehen seit dem 01.08.2019 monatlich 15,00 € zur Verfügung für

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern,
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsführung),
- Teilnahme an Freizeiten.

Vorzulegen sind geeignete Unterlagen, die die Teilnahme des Kindes und die Daten des Anbieters belegen. Die Teilhabeleistung kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag in Höhe von maximal 180,00 € in Anspruch genommen werden.

Der Betrag wird in der Regel direkt mit dem Verein, Veranstalter oder Anbieter abgerechnet.

Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich dabei um einen ungeeigneten Anbieter handelt oder um einen Anbieter mit rechtswidriger Gesinnung, ist der Antrag nach vorheriger Rücksprache mit der Koordinierungsstelle beim Kreis Lippe abzulehnen.

Bei privaten Anbietern von Teilhabeleistungen ist ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) anzufordern, sofern es nicht bereits vorhanden ist. Die Kosten hierfür sind durch den Leistungsanbieter zu tragen.

V. Rückforderung

Die Tatbestandsmerkmale zur Rückforderung von Leistungen unterscheiden sich im SGB II und im SGB XII voneinander.

Im SGB II muss die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Leistung immer im Zusammenhang mit der Grundleistung stehen (§ 40 Abs. 6, Satz 3 SGB II).

Überzahlte Leistungen nach § 34 SGB XII bzw. § 6 BKGG können zurückgefordert werden, sofern der Grund für die Bewilligung entfallen ist (z.B. Umzug, keine Teilnahme am Mittagessen, Klassenfahrt nicht durchgeführt).

VI. Leistungen für die Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld

Für die Leistungsberechtigten nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlagsgesetz gelten von

den vorgenannten Hinweisen folgende abweichende Regelungen:

Alle Leistungen werden nur auf Antrag gewährt, das gilt auch für die Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kreis Lippe

Der Landrat

Detmold, 30.01.2023

Soziales und Integration



Fachgebietsleitung

Heike Neumann-Schlue

